

**Vereinbarung der Verfahrensregelungen  
im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel  
und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen  
gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufegesetz (PflBG)  
sowie weiterer Regelungen zur Festsetzung der  
Ausbildungsbudgets und zur Abrechnung der  
Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge**

zwischen

dem **Deutschen Caritasverband Landesverband Bayern e. V.**  
Lessingstraße 1, 80336 München

dem **Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.**  
Pirckheimerstraße 6, 90408 Nürnberg

dem **Bayerischen Roten Kreuz, K.d.Ö.R.**  
Bauernfeindstraße 17, 80939 München

der **Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.**  
Edelsbergerstraße 10, 80686 München

dem **Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V.**  
Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München

der **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Landesverband Bayern e. V.**  
Kitzinger Straße 6, 91056 Erlangen

dem **Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in  
Bayern** Effnerstraße 68, 81925 München

dem **Bayerischen Städtetag - K.d.Ö.R.**  
Prannerstraße 7, 80333 München

dem **Bayerischen Bezirketag - K.d.Ö.R.**  
Ridlerstraße 75, 80339 München

dem **Bayerischen Landkreistag - K.d.Ö.R.**  
Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München

dem **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste  
e.V. (bpa)** Landesgeschäftsstelle Bayern  
Westendstraße 179, 80686 München

dem **Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.**  
**(VDAB)** Landesverband Bayern  
Werner-Haas-Straße 4, 86153 Augsburg

dem **Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e.V.**  
**(DBfK) Südost, Bayern-Mitteldeutschland**  
Edelsbergstraße 6, 80686 München

dem **Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.**  
**(ABVP) Geschäftsstelle Süd**  
Prinzregentenstraße 3, 86150 Augsburg

der **B.A.H. - Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.**  
**(B.A.H.) dem Landesverband Bayern**  
Cicerostraße 37, 10709 Berlin

dem **Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen**  
**e.V. (bad) Landesverband Bayern**  
Eversbuschstraße 137, 80999 München

der **MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von Pflegeheimträgern**  
**c./o. Schwan & Partner GmbH**, Gebr.-Batscheider-Straße 4a, 82041 Oberhaching

der **Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.**  
Radlsteg 1, 80331 München

und

dem **Bayerischen Landesamt für Pflege**, Mildred-Scheel-Straße 4, 92224 Amberg

der **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse (Kranken- und Pflegekasse)**  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

dem **BKK Landesverband Bayern (Kranken- und Pflegekasse)**  
Züricher Straße 25, 81476 München

der **IKK classic (Kranken- und Pflegekasse)**  
Meglingerstraße 7, 81477 München

der **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München (Kranken- und Pflegekasse)**  
Putzbrunner Straße 73, 81739 München

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**  
**(SVLFG) (Kranken- und Pflegekasse)**, Weißensteinstraße 70 - 72,  
34131 Kassel

den nachfolgend genannten Ersatzkassen (Kranken- und Pflegekassen):

Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse

vertr. d. d. **Verband der Ersatzkassen e. V.**  
**(vdek), Landesvertretung Bayern**  
Arnulfstraße 201a, 80634 München

dem **Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bayern**,  
Maximilianstraße 53, 81537 München

## **Präambel**

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49, vom 24.07.2017), der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem PflBG sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) vom 02.10.2018 (BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 34, vom 10.10.2018) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 34, vom 10.10.2018) schuf der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung in den Pflegeberufen.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und wird von den Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG geschlossen. Die nachfolgenden Regelungen schließen, sofern nicht explizit anders erwähnt, immer auch die Hochschulische Pflegeausbildung mit ein.

## **§ 1**

### **Festsetzung von Ausbildungsbudgets und Abrechnung der Ausgleichszuweisungen**

- (1) Die Ausbildung nach dem PflBG beginnt in Bayern zum 01.04.2020. Sie kann von einer Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung zu den im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe benannten Terminen 01.04., 01.08., 01.09. und am zweiten Dienstag im September eines Kalenderjahres umgesetzt werden. Der Beginn der Auszahlung aus dem Fonds ist an den einrichtungsindividuellen Beginn der Ausbildung gekoppelt.
- (2) Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH nimmt in Bayern die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 26 Abs. 4 PflBG wahr (im Folgenden: „fondsführende Stelle“).
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung haben der fondsführenden Stelle gemäß § 5 PflAFinV bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres alle für die Festsetzung der Ausbildungsbudgets erforderlichen Daten (Angaben nach § 5 Abs. 1 PflAFinV) zu

übermitteln. Die prospektiven Angaben zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung umfassen die für die Auszubildenden vertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütungen und die durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung. Maßgeblich für die Ausbildungsvergütung und Festsetzung ist der prospektive Arbeitgeberbruttobetrag pro Finanzierungsjahr.

Zum 15. Juni des Festsetzungsjahres sind in der Regel noch keine abschließenden Angaben zur Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze und der Auszubildenden möglich, so dass die Meldung hierzu Planzahlen umfassen kann. Dies gilt bei Trägern der praktischen Ausbildung auch für die Ausbildungsvergütungen, die durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen sowie für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsdrittel.

Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gemäß § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten anhand des Arbeitgeberbruttobetrages zu ermitteln.

- (4) Die fondsführende Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen nach den Vorgaben des § 6 PflAFinV zurück:

Die fondsführende Stelle überprüft die Angemessenheit der prospektiv ermittelten Ausbildungsvergütungen (Arbeitgeberbruttobetrag) bei Trägern der praktischen Ausbildung auf Basis des für die Einrichtung gültigen Tarifvertrages. Hierzu sind die gültigen Tarifverträge durch die Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen. Sofern eine Einrichtung keiner Tarifbindung unterliegt, ist dies durch die Träger der praktischen Ausbildung mitzuteilen. Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 v.H. unter Tarif (TVöD/VKA) ist als unangemessen niedrig einzustufen. Eine Ausbildungsvergütung von bis zu 20 v.H. über dem in Bayern gültigen Tarifvertrag, der die höchste Ausbildungsvergütung vorsieht, ist nicht als unangemessen hoch einzustufen.

- (5) Die fondsführende Stelle prüft nach den Vorgaben des § 7 PflAFinV die Plausibilität der Angaben anhand der Auszubildendenzahlen aus der Vergangenheit und weist unplausible Angaben zurück.
- (6) Zwei Monate vor dem Beginn des jeweiligen Ausbildungsgangs übermitteln die Träger der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 PflAFinV eine Aktualisierung der prospektiven Angaben zu den Auszubildenden (personenbezogen) und zu den Ausbildungsvergütungen sowie bei Beschäftigung von Auszubildenden, die sich zum Meldezeitpunkt bereits im ersten oder zweiten Lehrjahr befinden den durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung.

Die Träger der praktischen Ausbildung können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV melden. Nach der Aktualisierungsmeldung eintretende Änderungen in

der Zahl der Auszubildenden, teilt der Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich mit. Als unverzügliche Mitteilung wird eine Änderungsmeldung an die fondsführende Stelle bis zu vier Wochen nach Ablauf des Monats des Eintritts der Änderung verstanden.

- (7) Sind Abweichungen der nach § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung gemeldeten Änderungen (unverzügliche Änderungsmeldung während des Ausbildungsjahres) gegenüber der aktuell gültigen Festsetzung des Ausbildungsbudgets bzw. nach § 34 Abs. 1 Satz 3 PflBG wesentlich, so erlässt die fondsführende Stelle einen Änderungsbescheid. Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn die Abweichung der Anzahl der Auszubildenden zu einer Erhöhung oder Verminderung der Auszubildendenzahl um zehn v. H. führt. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums korrigiert die zuständige Stelle die Höhe der Ausgleichszuweisungen (Soll) auf Basis der tatsächlichen Auszubildenden. § 34 Abs. 5 und Abs. 6 PflBG bleiben davon unberührt.

Erfolgt eine Änderungsmeldung gemäß § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV).

- (8) Die fondsführende Stelle setzt die Ausbildungsbudgets nach den Vorgaben des § 8 PflAFinV prospektiv auf Basis der plausibilisierten Meldungen und der für den jeweiligen Finanzierungszeitraum von den Verhandlungsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflBG oder § 31 Abs. 1 PflBG vereinbarten oder durch die Schiedsstelle nach § 36 PflBG festgesetzten Pauschalen jahresbezogen fest. Sie werden auf elf monatlich gleiche Auszahlungsbeträge und einen gegebenenfalls abweichenden zwölften Auszahlungsbetrag festgesetzt. Im Jahr 2020 wird bei einem abweichenden tatsächlichen Ausbildungsbeginn die Anzahl der Auszahlungsmonate entsprechend reduziert.

Die fondsführende Stelle ermittelt sodann den Finanzierungsbedarf für den jeweiligen Finanzierungszeitraum nach den Vorgaben des § 9 PflAFinV. Sie veranlasst die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 PflBG und der §§ 14, 15 PflAFinV.

- (9) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums wird die Abrechnung der Ausbildungsbudgets nach den Vorgaben des § 34 Abs. 5 und 6 PflBG und des § 16 PflAFinV durch die fondsführende Stelle auf Basis der für den Finanzierungszeitraum retrospektiv vorgelegten tatsächlichen Auszubildendenzahlen durchgeführt.

Die fondsführende Stelle fordert vergangenheitsbezogene Daten zu Ausbildungsplätzen und abgeschlossene Ausbildungsverträge bei bis zu vier v. H. der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen einer geschichteten Stichprobe per Losverfahren an.

Für die Ermittlung der Abrechnung legen die Träger der praktischen Ausbildung eine Bestätigung einer verantwortlichen Person vor. Bei den Trägern bereits vorliegende Testate sollen mit vorgelegt werden. Die Bestätigungen umfassen die tatsächlichen Auszubildendenzahlen, die tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütungen (Arbeitgeberbruttobetrag) und die für den Finanzierungszeitraum berechneten durchschnittlichen tatsächlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung. Wurden Ausbildungen durch Dritte gefördert (z.B. durch die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder den Freistaat Bayern), so sind auch die im Rahmen dieser Förderungen erhaltenen Beträge für jeden Auszubildenden zu bestätigen. Die geleisteten Förderbeträge sind im folgenden Finanzierungszeitraum als Rückzahlungsbetrag der jeweiligen Ausbildungseinrichtung zu berücksichtigen.

**§ 2**  
**Ermittlung und Aufteilung des**  
**Finanzierungsbedarfs, Einzahlungen in den**  
**Ausgleichsfonds und Abrechnung der**  
**Umlagebeträge**

- (1) Die monatlichen Zahlungen durch die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflBG (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflBG) erfolgen jeweils zum 10. eines Kalendermonats in Teileinzahlungen nach § 1 Abs. 8. Für 2020 beginnen die Teileinzahlungen abweichend von § 13 Abs. 1 PflAFinV am 10.06.2020. Die jährliche Einmalzahlung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PflBG erfolgt jeweils zum 30.11., erstmals für 2020 bis zum 28.02.2020.
- (2) Fallen die Einzahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Einzahlung zum nächsten Bankarbeitstag (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) zu leisten.
- (3) Der Finanzierungsbedarf inklusive des Auffüllbetrages der Liquiditätssicherung nach § 32 Abs. 1 PflBG zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 PflBG sowie die Abrechnung nach § 1 Abs. 9 werden gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 PflBG aufgeteilt. Der auszugleichende Finanzierungszeitraum wird mit den retrospektiven Sachverhalten (Zinserträge, Liquiditätssicherung, Verwaltungskostenpauschale, Ausgleich nach § 1 Abs. 9) vollständig neu berechnet und der ursprünglichen prospektiven Festsetzung gegenübergestellt.
- (4) Die fondsführende Stelle führt keine Anlageoptimierung über verschiedene Anlageklassen aus. Marktübliche Verzinsungen durch Sichteinlagen oder mündelsichere Anlagen werden angestrebt.
- (5) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG vereinbaren einen landesweiten Ausbildungszuschlag PflBG „Krankenhaus“ als „eigenständigen Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall“ im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 1 PflBG. Zur Ermittlung der prospektiven Fallzahl des jeweiligen Krankenhauses werden die Festlegungen des Ausbildungsfonds nach § 17a Abs. 5 KHG analog angewendet.
- (6) Für die Aufgliederung in die Sektoren stationäre und ambulante Pflege werden die Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 PflAFinV herangezogen, wobei auch Pflegefachkräfte nach dem Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz entsprechend zu berücksichtigen sind. Bei stationären Pflegeeinrichtungen bleiben Pflegefachkräfte gemäß § 132g SGB V und 132l SGB V unberücksichtigt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird dabei der Anteil der Pflegefachkräfte berücksichtigt, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Leistungen nach SGB XI und SGB V wird der Anteil der Vollzeitäquivalente nach SGB XI durch das Verhältnis der Umsätze nach SGB XI zur Summe der Umsätze nach SGB XI zzgl. der Umsätze nach SGB V ermittelt.

Unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben ist die fondsführende Stelle berechtigt, zur Berechnung der Umlagebeträge derjenigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die ihren Mitteilungspflichten nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV trotz ordnungsgemäßen Verfahrens nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, die Angaben nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV zu schätzen. Für die Schätzung ermittelt die fondsführende Stelle die Angaben aus ihr sonst verfügbaren Quellen und Datenbeständen und den ihr bereits von anderen Einrichtungen gemeldeten, vergleichbaren Daten.

- (7) Ein Vollzeitäquivalent ist eine Pflegefachkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden und einer ganzjährigen Beschäftigung (Äquivalenzziffer= 1,000).
- (8) Die Umlage auf die in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird von der zuständigen Stelle gemäß § 12 Abs. 1 und §

12 Abs. 2 PflAFinV ermittelt. Der Finanzierungsanteil für den teil- und vollstationären Sektor wird im Verhältnis der gemäß der Vergütungsvereinbarungen erfassten Belegungstage ermittelt, wobei die Belegungstage für den teilstationären Sektor mit einem Faktor von 33 v.H. gewichtet werden. Der landesweit gültige Ausbildungszuschlag für den teilstationären Sektor wird infolgedessen mit 33 v.H. vom Zuschlag für den vollstationären Sektor festgesetzt und auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallende Umlagebetrag berechnet sich aus dem einrichtungsindividuellen Gesamtumsatz der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI, der sich aus den abgerechneten Punkten und Zeitwerten ergibt.

Der Zuschlag (ZU) als Wert von Hundert ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzierungsbedarfs des ambulanten Sektors (FI) zum Gesamtumsatz (GU) der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI aller ambulanten Pflegeeinrichtungen in Bayern ( $ZU = FI \times 100 : GU$ ) und wird diesen zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV von der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH schriftlich mitgeteilt. Er wird der jährlichen Laufzeit der Einzahlungen durch die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflBG entsprechend angepasst (Quotelung auf Einzahlungsmonate).

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums werden je Einrichtung die tatsächlichen Leistungszahlen übermittelt. Dies sind bei Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 PflBG (zugelassene Krankenhäuser) die tatsächlichen voll- und teilstationären Fälle des Finanzierungszeitraums sowie die zugehörigen Einnahmen aus dem „landesweiten Ausbildungszuschlag PflBG Krankenhaus“. Für Leistungserbringer nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtungen) werden die Anzahl der abgerechneten Tage mitgeteilt. Dabei sind Abwesenheitstage mit der reduzierten Vergütung gemäß den Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 2 SGB XI anteilig zu berücksichtigen.

Der auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallende Umlagebetrag berechnet sich aus dem einrichtungsindividuellen Gesamtumsatz der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI, der sich aus den abgerechneten Punkten und Zeitwerten ergibt. Der Eigenanteil der Pflegebedürftigen bzw. der Anteil der Hilfe zur Pflege ist einzurechnen. Umsätze aus Anfahrtspauschalen, ggf. anteilig berechnete Investitionskosten, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI werden in die Berechnung nicht einbezogen.

- (9) Für die tatsächlichen Leistungsdaten nach Abs. 8 und daraus resultierenden Einnahmen legen die Träger eine Bestätigung einer verantwortlichen Person vor. Bei den Trägern bereits vorhandene Testate sollen mit vorgelegt werden
- (10) Die Differenzen zwischen den Umlagebeträgen und den tatsächlichen Einnahmen werden sektorenbezogen mit dem Leistungserbringer durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages im nächsten Finanzierungszeitraum nach § 17 Abs. 2 PflAFinV vollständig ausgeglichen.
- (11) Die über Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG erzielten Differenzen werden beim nächsten Finanzierungsanteil gemäß § 2 Abs. 6 berücksichtigt. Die über Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG erzielten Differenzen werden beim nächsten Finanzierungsanteil nach § 2 Abs. 6 nach Aufteilung auf die Sektoren berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Zahlungsverzug und Insolvenzen**

- (1) Werden Einzahlungen verspätet geleistet, erhebt die fondsführende Stelle für diese ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 33 Abs. 6 Satz 2 PflBG. Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

- (2) Bei Verwaltungsakten der fondsführenden Stelle, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Erinnerung der Beitreibung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen vorzusehen.
- (3) Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Trägers der praktischen Ausbildung gestellt wurde und dieser weiterhin Leistungen erbringt, fordert die fondsführende Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die fondsführende Stelle von der Insolvenz Kenntnis erlangt.
- (4) Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Leistungserbringers nach § 7 Abs. 1 PflBG gestellt wurde, fordert die fondsführende Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der Pflegeeinrichtungen geleisteten bzw. von den Krankenhäusern zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem nicht unverzüglich nachkommt, informiert die fondsführende Stelle die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Änderungsvereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Sie kann durch jede Vertragspartei schriftlich gegenüber allen anderen Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter, bis eine neue Vereinbarung durch die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 PflBG abgeschlossen wurde. Die Vertragsparteien wirken im Falle einer Kündigung auf den zeitnahen Abschluss einer neuen Vereinbarung hin.

#### **§ 5**

#### **Datenschutz und Transparenz**

Die Beteiligten sind jeweils zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Zum Schutz personenbezogener Daten vereinbaren die Beteiligten daher Folgendes:

Die von den Einrichtungsträgern übermittelten Daten dürfen von der fondsführenden Stelle ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem PflBG, der PflAFinV sowie dieser Vereinbarung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung und Auftragsverarbeitung durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung. Die fondsführende Stelle hat sicherzustellen, dass nur Personen insoweit Zugriff auf die übermittelten Daten haben bzw. hierüber Kenntnis erlangen, wie dies zur Erfüllung des vorgenannten gesetzlichen Zwecks erforderlich ist. Die Mitarbeitenden der fondsführenden Stelle sind ihrerseits auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Bei Verstößen gelten §§ 82 ff. DS-GVO oder die kirchlichen Datenschutzbestimmungen entsprechend.

Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH ist verpflichtet, die Berechnung der Umlagen und der festgesetzten Ausgleichszahlungen (Rechenwege) in der Anlage dieser Vereinbarung darzustellen.

Sie hat zudem die Werte

- des Finanzierungsbedarfs für den ambulanten Sektor (§ 33 Abs. 4 PflBG),
- des Finanzierungsbedarfs für den stationären Sektor (§ 33 Abs. 4 PflBG),
- Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der ambulanten Pflegedienste sowie der Anteil, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften

- Sozialgesetzbuch entfällt nach § 11 Abs. 2 PflAFinV,
- Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der stationären Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 2 PflAFinV,
  - des Gesamtumsatzes aller ambulanten Pflegeeinrichtungen in Bayern nach § 2 Abs. 8 dieser Vereinbarung,
  - der Gesamtzahl der Belegungstage der stationären Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 3 PflAFinV
- konkret offen zu legen.

Die Offenlegung hat durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Vertragsparteien dieser Vereinbarung für die zuvor genannten Angaben bis zum Zeitpunkt der Bescheiderteilungen für den einrichtungsindividuellen Umlagebetrag (§ 12 Abs. 4 PflAFinV) zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.